

Übersicht über die einzelnen Formen der Duldung

Vorbemerkung: Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird von der Ausländerbehörde erteilt, wenn nach Ablehnung eines Asylantrages oder Nichtverlängerung/Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung ausgesetzt wird (Aussetzung der Abschiebung). Das bedeutet, dass die betroffene Person zwar verpflichtet ist, aus dem Bundesgebiet auszureisen, aus bestimmten Gründen jedoch davon abgesehen wird, die Ausreisepflicht mit dem Zwangsmittel der Abschiebung durchzusetzen. Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die einzelnen Duldungsgründe vermitteln.

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Duldung nach § 60a Abs.1¹: Abschiebungsstopp der obersten Landesbehörde	Völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik. Wird für bestimmte Personengruppen festgelegt (i.d.R. für bestimmte Herkunftsländer (HKL)).	Anspruch bei Länderabschiebungsstopp	Nach §§ 4a AufenthG, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	Längstens 3 Monate, § 60a Abs. 1 S. 1	Ja	Ja, nach 6 Monaten gem. §§ 60a Abs.1 S.2 i. V. m. 23 Abs.1 (in der Praxis wird trotz der gesetzlichen Regelung oftmals auch nach 6 Monaten nur eine Duldung erteilt). Nach §§ 19d, 25 Abs. 4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b oder bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs:</u> Nein <u>DeuFöV:</u> Gem. § 4 Abs.1 S.2 Nr.2 DeuFöV*** nach 6 Monaten möglich	Ja

¹ Die §§en ohne Bezeichnung beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz.

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Duldung nach § 60a Abs.2 S.1	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich	Anspruch	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	In der Regel 3 Monate ²	Ja	Ja, nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> : Nein <u>DeuFöV</u> : Gem. § 4 Abs.1 S.2 Nr.2 DeuFöV*** nach 6 Monaten möglich	Ja

² BMI Anwendungshinweise vom 30.5.2017, S. 2: https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf. Grundsätzlich gilt: Eine Duldung kann auch vor Ablauf der Geltungsdauer widerrufen werden oder erlöschen, sofern der Duldungsgrund weggefallen ist und keine anderen Duldungsgründe vorliegen bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen. Entsprechend wird eine Duldung auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert, sofern Duldungsgründe weiterhin vorliegen.

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, §§ 60a i. V. m. 60b	Abschiebung kann aus von der Person selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden, weil sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder sie zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Abs.2 S.1 und Abs.3 S.1 nicht vornimmt.	Duldung wird mit dem Zusatz „Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt	Nein, Arbeitsverbot nach § 60b Abs.5 S.1	In der Regel 3 Monate ³	Nein, § 60b Abs.5 S.2	§§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b sind möglich, wenn der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ aufgehoben wird. Die Zeiten des Besitzes einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ werden jedoch nicht als Vorduldungszeiten angerechnet (§ 60b Abs. 5 S. 1).	<u>Integrationskurs:</u> Nein <u>DeuFöV:</u> Nein	Ja

³ Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität stellt keine eigene Grundlage für die Erteilung einer Duldung dar. § 60b regelt lediglich in welchen Fallkonstellationen eine Duldung nach § 60a mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu versehen ist. Die Erteilungsdauer richtet sich somit nach dem Duldungsgrund, der sich in diesen Fällen regelmäßig aus § 60a Abs. 2 S. 1 ergeben dürfte (tatsächliche Abschiebungshindernisse). Liegen selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse nicht mehr vor, ist der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu streichen.

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Duldung nach § 60a Abs.2 S.2	Vorübergehende Anwesenheit zur Aufklärung eines Verbrechens im Rahmen eines Strafverfahrens aus Sicht der Staatsanwaltschaft / des Gerichts erforderlich	Anspruch	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	In der Regel 3 Monate ⁴	Ja	Ja, nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> : Nein <u>DeuFöV</u> : Gem. § 4 Abs.1 S.2 Nr.2 DeuFöV*** nach 6 Monaten möglich	Ja

⁴ BMI Anwendungshinweise vom 30.5.2017, S. 8: [https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine Anwendungshinweise zu 60a AufenthG-1.pdf](https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf)

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Duldung nach § 60a Abs.2 S.3: Ermessensduldung	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet	Ermessen	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	In der Regel 3 Monate ⁵	Ja	Ja, nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> möglich, § 44 Abs.4 Nr.2 <u>DeuFöV</u> nach § 4 Abs.1 S.2 Nr.1	Ja
Ausbildungsduldung, §§ 60a Abs.2 S.3 i. V. m 60c	Aufnahme - einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. - Assistenz- oder Helferausbildung, wenn Mangelberuf und Ausbildungsplatzzusage für eine anschließfähige qualifizierte Berufsausbildung	Anspruch	Ja, § 60c Abs.1 S.3	Die im Vertrag bestimmte Dauer der Ausbildung, § 60c Abs.3 S.4	Ja	Ja, nach § 19d Abs. 1a „ist“ eine AE zur Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für 2 Jahre zu erteilen. I.ü. nach §§ 25 Abs.4a, Abs.4b, 25a, 25b, oder Vorliegen eines Anspruches auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> möglich, § 44 Abs.4 Nr.2 <u>DeuFöV</u> nach § 4 Abs.1 S.2 Nr.1 DeuFöV	Ja

⁵ BMI Anwendungshinweise vom 30.5.2017, S. 8: [https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine Anwendungshinweise zu 60a AufenthG-1.pdf](https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf)

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung) <i>Stand Oktober 2020</i>	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
Duldung bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss und Arbeitsplatzsuche oder Abbruch der Ausbildung und erneuter Ausbildungsplatzsuche §§ 60a Abs.2 S.3 i. V. m. 60c Abs.6 -	Erfolgreiche Ausbildung und Suche eines Arbeitsplatzes Abbruch der Ausbildung und Suche eines anderen Ausbildungsplatzes	Anspruch	Ja, § 60c Abs.1 S.3	Maximal 6 Monate, § 60c Abs. 6 AufenthG	Ja	Ja, nach § 19d Abs. 1a „ist“ nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss eine AE zur Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für 2 Jahre zu erteilen. I.ü. nach §§ 25 Abs.4a, Abs.4b, 25a, 25b, oder Vorliegen eines Anspruches auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> möglich, § 44 Abs.4 Nr.2 <u>DeuFöV</u> nach § 4 Abs.1 S.2 Nr.1 DeuFöV	Ja

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Beschäftigungsduldung , §§ 60a Abs.2 S.3 i. V. m. 60d (Tritt am 31.12.2023 außer Kraft)	Integration und Beschäftigung. Erfasst nur Personen, die bis einschließlich 1. August 2018 eingereist sind.	Anspruch „in der Regel“	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	30 Monate, § 60d Abs. 1	Ja	Ja, nach § 25b Abs.6 „soll“ eine AE erteilt werden. I. ü. nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruches auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> möglich, § 44 Abs.4 Nr.2 <u>DeuFöV</u> nach § 4 Abs.1 S.2 Nr.1 DeuFöV	Ja
Duldung für die Dauer der Vaterschaftsanerkennung , § 60a Abs.2 S.4	Durchführung eines Verfahrens nach § 85a	Anspruch	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	In der Regel 3 Monate ⁶	Ja	Ja, nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruches auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> : Nein <u>DeuFö</u> : Gem. § 4 Abs.1 S.2 Nr. 2 DeuFöV*** nach 6 Monaten möglich	Ja

⁶ BMI Anwendungshinweise vom 30.5.2017, S. 2: [https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine Anwendungshinweise zu 60a AufenthG-1.pdf](https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf)

Erteilung einer Duldung (vereinfachte Darstellung)	Grund	Anspruch / Ermessen	Erwerbstätigkeit und Ausbildung	Dauer der Erteilung	Anrechnung der Zeiten auf Wartezeiten in anderen Vorschriften	Wechsel in Aufenthaltserlaubnis	Zugang zu Sprachförderung	Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG
<i>Stand Oktober 2020</i>								
Duldung nach § 60a Abs.2a bei Rückübernahme	Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert	Anspruch	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	Eine Woche	Ja	Ja, nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs.4b, Abs.5, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> : Nein <u>DeuFöV</u> : Gem. § 4 Abs.1 S.2 Nr.2 DeuFöV*** nach 6 Monaten möglich	Ja
Duldung für Eltern von Minderjährigen, § 60a Abs.2b	Minderjährige*r besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1	Ermessen „soll“	Nach §§ 4a, 32 BeschV, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6*	In der Regel 3 Monate ⁷	Ja	Ja, nach §§ 19d, 25 Abs.4a, Abs. 4b, Abs.5, 25a, 25b oder Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer AE möglich**	<u>Integrationskurs</u> : Nein <u>DeuFöV</u> : Gem. § 4 Abs.1 S.2 Nr.2*** nach 6 Monaten mögl.	Ja

⁷ BMI Anwendungshinweise vom 30.5.2017, S. 2: [https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine Anwendungshinweise zu 60a AufenthG-1.pdf](https://ggu.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf)

*Arbeitsverbot nach § 60a Abs.6:

- Person ist eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden oder
- Person ist Staatsangehörige*r eines sog. sicheren Herkunftsstaates und der nach dem 31. August 2015 gestellte Asylantrag wurde abgelehnt oder zurückgenommen, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 AsylG beim BAMF oder ein Asylantrag wurde nicht gestellt. Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgt ist.

**Bei geduldeten Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und dieser rechtskräftig abgelehnt ist, muss die Sperrvorschrift des § 10 Abs.3 beachtet werden:

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt.

Die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b sowie § 19d Abs. 1 können abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a ist aufgrund des Anspruchs nicht von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG erfasst.

***Zulassung von Geduldeten an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gem. § 4 Abs.1 DeuFöV:

(1) Personen nach § 2 können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- 1. um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung*
 - a) bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden,*
 - b) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder*
 - c) beschäftigt sind, ohne zum Personenkreis nach den Buchstaben a oder b zu gehören,*
- 2. weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen oder*
- 3. um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen.*

Geduldete können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nur erhalten, wenn

- 1. die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder*
- 2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 3 vorliegen und sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“*

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Anwendungshinweise

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz vom 30. Mai 2017, https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf>

Text

Doritt Komitowski, Kirsten Eichler

Stand: Oktober 2020

Impressum



Gemeinnützige Gesellschaft
zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

+49 (0) 251 1448630

eichler@ggua.de

www.einwanderer.net